

Gutachten erstellt, sollte eine Kopie davon zusätzlich mit dem behandelnden Neurologen bzw. einer Epilepsieberatungsstelle oder einem spezialisierten Sozialdienst besprochen werden.

Auskunftspflicht

HINWEIS: Vergleiche hierzu auch unser Faltblatt *Epilepsie und Schwerbehinderung*.

Menschen mit Epilepsie müssen ihren Arbeitgeber nur dann über ihre Erkrankung informieren, wenn sie wesentliche Teile der Arbeit aufgrund ihrer Epilepsie nicht ausüben können oder dürfen. Ist dies **nicht** der Fall, hat der Arbeitgeber keinen Anspruch auf diese Information. Bestehen Zweifel, ob alle Tätigkeiten am Arbeitsplatz ausgeführt werden können bzw. dürfen, sollten diese mit dem zuständigen Betriebsarzt besprochen werden, der – wie alle Ärzte – der ärztlichen Schweigepflicht unterliegt, auch gegenüber dem Arbeitgeber. Das weitere Vorgehen für den Fall, dass epilepsiebedingt für bestimmte Tätigkeiten keine Eignung besteht, sollte offen mit dem Arzt besprochen werden.

Muss der Arbeitgeber über die Epilepsie informiert werden, ist sorgfältig zu überlegen, wie und wann dies erfolgt (vgl. dazu die von der *Stiftung Michael* herausgegebene Schrift *Sprechen über Epilepsie*, die bei der Stiftung Michael, Alstraße 12, 53227 Bonn, www.stiftung-michael.de, kostenlos bezogen werden kann). Ein Gespräch mit dem behandelnden Arzt, dem Berufsberater, der Selbsthilfegruppe oder auch dem Integrationsfachdienst **vor** dem Vorstellungsgespräch kann hilfreich sein. **Auf keinen Fall** gehören Angaben zur Epilepsie oder zum Schwerbehindertenausweis in das Bewerbungsschreiben oder in die Bewerbungsunterlagen.

Fahrtauglichkeit und Führerschein

Für viele Berufe ist der Führerschein Voraussetzung. Unter ganz bestimmten Bedingungen und Voraussetzungen ist es auch für Menschen mit Epilepsie möglich, ein Kfz zu führen (vgl. dazu unser Informationsfaltblatt *Epilepsie und Führerschein*).

Epilepsie und Studium

Nicht jeder Mensch ist in der Lage, ein Studium an einer Fachhochschule oder Universität zu absolvieren – dies ist bei Menschen mit Epilepsie nicht anders als bei Menschen ohne Epilepsie. Eine Epilepsie ist allerdings kein Grund, nicht zu studieren – viele Menschen mit Epilepsie haben erfolgreich ein Studium absolviert (vgl. dazu unser Informationsfaltblatt und unsere Broschüre *Epilepsie und Studium, die leider vergriffen und nur als kostenloser Download auf unserer Webseite erhältlich ist*).

Wo finde ich Hilfe und Unterstützung?

Weitere Informationen sind über unsere Bundesgeschäftsstelle erhältlich. Auf unserer Webseite www.epilepsie-vereinigung.de finden Sie viele hilfreiche Informationen; u.a. stehen dort unsere Informationsfaltblätter und Broschüren als kostenloser Download zur Verfügung.

Unser **Beratungstelefon** (Tel.: 030 – 3470 3590) ist Dienstag und Donnerstag von 12.00 – 17.00 Uhr besetzt. Dort bieten wir eine *Beratung von Betroffenen für Betroffene* an, stehen aber auch für weitere Fragen zur Verfügung. Bei Bedarf können wir Ihnen weitere Ansprechpartner/-innen nennen, z.B. an Epilepsiezentren und Epilepsieambulanzen, an Epilepsieberatungsstellen, im *Netzwerk Epilepsie*

und Arbeit (www.epilepsie-arbeit.de). Bei Fragen zum Studium bzw. zur Stellensuche nach dem Studium können wir Ihnen die Adressen der Beratungsstellen für chronisch kranke und behinderte Studierende des *Deutschen Studentenwerks* bzw. der *Zentralen Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit* nennen.

Wenn Sie sich regelmäßig informieren möchten, empfehlen wir Ihnen, Mitglied bei uns zu werden. Sie erhalten dann viermal jährlich unsere Mitgliederzeitschrift *einfälle* mit vielen interessanten Fachartikeln und Erfahrungsberichten und können an unseren Seminaren und Veranstaltungen zu ermäßigten Preisen teilnehmen.

Viele Menschen empfinden den regelmäßigen Besuch einer Selbsthilfegruppe als hilfreich. Wenn Sie Kontakt zu einer bestehenden Gruppe suchen oder selbst eine gründen möchten, unterstützen wir Sie gerne dabei – Anruf genügt.



Bundesgeschäftsstelle

Zillestraße 102
10585 Berlin
Fon 030 / 342 44 14
Fax 030 / 342 44 66

info@epilepsie-vereinigung.de
www.epilepsie-vereinigung.de
Besuchen Sie uns auch unter Facebook:



Spendenkonto

IBAN DE24 100 700 240 6430029 01
BIC (SWIFT) DEUT DE DBBER
Deutsche Bank Berlin
Konto: 643 00 29 01; BLZ: 100 700 24

BERUFSWAHL BEI EPILEPSIE



Mit der Wahl eines geeigneten Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzes steht eine Entscheidung an, die in ihrer Konsequenz Auswirkungen auf die persönliche und berufliche Entwicklung haben wird. Sie wird das Leben für einen gewissen Zeitabschnitt prägen und nicht zuletzt das Befinden und Wohlfühlen für diesen Zeitraum wesentlich beeinflussen. Deshalb lohnt es sich sicher, vor einer Entscheidung etwas Zeit zu investieren und zunächst für sich selbst Antworten auf folgende Fragen zu finden:

- Was kann ich besonders gut?
- Wo liegen meine besonderen Fähigkeiten?
- Wo liegen meine Interessen?
- In welchem Bereich möchte ich gerne arbeiten?
- Kann ich mein Privatleben mit meinem Beruf in Einklang bringen?

Der Erfolg einer Bewerbung hängt auch davon ab, den potenziellen Arbeitgeber von der persönlichen Eignung für einen gewählten Beruf zu überzeugen. Dies wird nur gelingen, wenn Sie selbst von dieser Eignung überzeugt sind.

Erst an zweiter Stelle sollte die Überlegung stehen, ob die Epilepsie einen Einfluss auf den gewählten Beruf haben könnte und wie damit umzugehen ist.

Prüfung der Eignung für einen Beruf/eine Tätigkeit

Grundsätzlich sollten Menschen mit Epilepsie einen Beruf bzw. eine Tätigkeit ausüben, bei der durch die bestehende Epilepsie kein wesentlich erhöhtes Risiko besteht, sich selbst oder andere zu gefährden. Ob das der Fall ist, kann nur im Einzelfall geprüft werden. Grundsätzlich gilt:

- Epilepsien stellen kein einheitliches Krankheitsbild dar. Sie verlaufen bei jedem Menschen anders.

- Art und Häufigkeit der epileptischen Anfälle sind vielgestaltig und in ihren Auswirkungen ebenso verschieden.
- Jeder Epilepsieverlauf hat sein eigenes Risiko- und Gefahrenprofil.

Zur Beurteilung der beruflichen Eignung von Menschen mit Epilepsie hat die *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung* die Schrift *Berufliche Beurteilung bei Epilepsie und nach erstem epileptischen Anfall (DGUV-I-250-001)* herausgegeben, die detailliert beschreibt, wie bei der Prüfung der Eignung für eine bestimmte Tätigkeit oder einen bestimmten Beruf vorgegangen werden sollte. Die Schrift kann von der Webseite der *Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung* heruntergeladen (www.dguv.de/publikationen) oder dort in gedruckter Form bestellt werden.

Die *DGUV-I-250-001* sagt, dass Menschen mit Epilepsie in ihrer Eignung für die meisten Berufe **nicht** eingeschränkt sind, wenn

- unter medikamentöser Behandlung oder nach einem epilepsiechirurgischen Eingriff mindestens ein Jahr Anfallsfreiheit besteht,
- seit mehr als drei Jahren Anfälle nur aus dem Schlaf heraus auftreten oder
- seit mehr als einem Jahr ausschließlich Anfälle auftreten, die keinen Einfluss auf die ausgeübten Tätigkeiten haben (kein Sturz, keine Bewusstseinsstörung, keine Störungen der Motorik).

Gefährdungen und berufliche Einschränkungen kann es geben,

- wenn im Anfall Bewusstseinsstörungen auftreten,
- wenn es im Anfall zum Verlust der Haltungskontrolle (Sturz, zu Boden gehen) kommt,

- wenn es im Anfall zu unkontrollierten Handlungen kommt oder
- wenn es im Anfall zu Störungen der Körpermotorik (z.B. Zuckungen) kommt.

Grundsätzlich gilt, dass zur Klärung der Eignung für einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Tätigkeit folgende Kriterien herangezogen werden sollten:

- Art und Ablauf der epileptischen Anfälle
- Häufigkeit der epileptischen Anfälle
- Behandlungsstand und Prognose
- Schutzfaktoren (z.B. ausreichend lange Auren vor jedem Anfall; Anfälle ausschließlich aus dem Schlaf heraus)
- berufsspezifische Gefährdungen

Berufsanfänger sollten möglichst frühzeitig – ein bis zwei Jahre vor Schulabschluss – beginnen, sich mit der Frage ihres zukünftigen Berufs zu beschäftigen. Im besten Fall gelingt es, die beruflichen Wünsche mit der persönlichen Leistungsfähigkeit, der gesundheitlichen Eignung und den späteren Vermittlungschancen in Einklang zu bringen. Dies wird unter Umständen nicht immer auf Anhieb gelingen. Deshalb ist es hilfreich, diese Entscheidung nicht unter Zeitdruck treffen zu müssen. Die in der *DGUV-I-250-001* geschilderte Vorgehensweise kann hierbei sehr hilfreich sein. Sollten Unsicherheiten in der praktischen Anwendung dieser Schrift bestehen, ist eine fachliche Beratung durch Epilepsieberatungsstellen oder Epilepsiezentren dringend zu empfehlen.

Zudem sollte eine bestmögliche Anfallskontrolle erreicht werden. Immer dann, wenn weiterhin Anfälle und/oder Medikamentennebenwirkungen auftreten, sollte die Diagnose und Behandlung

in einer spezialisierten Einrichtung – z.B. einem Epilepsiezentrum – überprüft und ggf. optimiert werden (vgl. dazu unsere Informationsfaltblätter zur Diagnostik und Behandlung der Epilepsien).

Berufsanfänger oder auch Umschüler bzw. Menschen, die krankheitsbedingt vor einem Wechsel der beruflichen Tätigkeit stehen, können mit ihrem behandelnden Neurologen und – falls vorhanden – dem Sozialdienst der behandelnden Einrichtung (z.B. eines Epilepsiezentrams) ihre beruflichen Wünsche und Möglichkeiten besprechen. Sollte sich eine Ausbildung, Umschulung oder Umorientierung auf dem ersten Arbeitsmarkt krankheitsbedingt als schwierig herausstellen, bietet der zuständige Reha-Träger Unterstützung im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation) an. **Dies geschieht jedoch nur auf Antrag.** Erste Ansprechinstanz ist das Reha-Team der *Bundesagentur für Arbeit* (bei Berufsanfängern immer) oder die *Rentenversicherung* (bei Bestehen einer bereits 15jährigen Berufstätigkeit), die jedoch beide in jedem Fall bei der Ermittlung des zuständigen Kostenträgers behilflich sind und zu den verschiedenen Möglichkeiten der Teilhabe beraten.

Die bei der *Bundesagentur für Arbeit* oder der *Rentenversicherung* zuständigen Berater werden zunächst jeweils vom ärztlichen Dienst (ggf. auch vom psychologischen Dienst) ein Gutachten erstellen lassen, auf dessen Basis dann die Beratung durch einen Reha-Berater durchgeführt wird. Die potenziellen Antragsteller eines Antrags auf Teilhabe am Arbeitsleben sollten, so verfügbar, ein Schreiben ihrer behandelnden Ärzte vorlegen, in dem ihr Krankheitsbild so beschrieben ist, dass der ärztliche Dienst sich ein genaues Bild über den Ablauf der Anfälle, den Behandlungsstand und die Prognose machen kann. Hat der ärztliche Dienst das